Gewerbe, erblicher, käuflicher Erbgerechtigkeiten, ein Frei-
schulzengut, welches mit einer bestimmten Anzahl
von Hufen oder mit einem Stück sämtlicher Bauer-
güter des Dorfes bestand u. auch noch mehreren
Nebennutzungen, z. B. Schank- u. Schmiede-Gerechtig-
keit, Fleisch- u. Brotbank etc. besaß. Damit war
zugleich das Amt des Schultheiß, des Vorsitzenden [illegible]
gerichts, die polizeiliche Aufsicht im Dorfe, u. der
dritte Theil der Strafgelder verbunden.

2. Der [illegible] Bauer sollte [illegible] frei
bleiben, ihre Hufen erb- u. eigenthümlich als Zinsgüter
besitzen, [illegible] nicht ohne Bewilligung der Grundherren
verkaufen oder vertauschen können. Der jährl. Zins
betrug von einer Hufe gewöhnlich 1/4 bis 1/2 Mark
(1 Mark = 20 fl) Silber, u. zu Anfang erhielten sie noch
mehrere Freijahre, deren Zahl sich nach der
Beschaffenheit des Landes richtete. War das Land
von Wald, so wurden 3–16 Jahre, war es
schon [illegible] 1–4 Jahre, auch wohl gar keine
Freijahre festgesetzt.

Zu den an den Grundherrn zu entrichtenden Zinsen
kam die Abgabe des Zehnt an die Geistl. hinzu.
Zehnt [illegible], aber schon in Mitte d. 13 Jahrh. [illegible]
jeder Hufe nur ein gewisses Maß Getreide festge-
setzt, bestehend aus einer gleichen Metzenanzahl
von 3 od. 4 Getreidesorten, zuweilen auch noch
[illegible], sollte Honig u. Schmalz gezahlt. Später der
Getreideabgabe in Geld umgewandelt,
[illegible] durch [illegible] wurde [illegible]
[illegible]. Zur Zeit d. Besetzung [illegible] durch
[illegible] u. [illegible] zu locken u. zu gewin-
nen [illegible], später als ~~Arbeitskraft mehr~~ Bevölkerung
mit dem Verlaufe nach Arbeitskraft nicht gleichmäßig
wuchs, suchte man die Bauern mit Gewalt an den
Grund und Boden zu fesseln u. beschränkte ihre Frei-
zügigkeit.

Zunftladen mit ihren Privilegien, Protokollen, Ge-
richtsbüchern, Statuten, Gesetz
Umfang u. Verfassung des Gewerbes u. Handels [illegible]
[illegible] Arbeiter, [illegible], welche Preise,
wie sich Kapital- u. Arbeitsverhältnisse gestalteten
welche Waren, [illegible] u. Zölle auf d. Gewerbe lasteten
ob Gewerbe unter der Zunftzwang, ob zunftgemäß oder
frei; ob unbeschränkt oder mit Concession ausgeübt

die gewerblichen, rechtlichen, sozialen, kirchlichen u. mili-
tärischen Stellung der Zünfte; Einfluß des Kriegswesens [illegible]
u. [illegible] auf die Gewerbe- u. Handel [illegible]
[illegible]

p. 184 Hallwich: Handel u. Schiffahrt bei Aussig
(Als am 5 Juli 1745 ein Thürmchen der St. Heinrich-
kirche auf der Neustadt Prag vom Blitze getroffen
wurde, fand man ein [illegible] Thurmknopf
[illegible] bis zum Jahre 1617 reichende [illegible],
darunter ein [illegible], gleichfalls in der [illegible] des 17
Jahrh., das die Schiffahrt bei Aussig betrifft u. 1797 von
Schaller in [illegible] Prags veröffentlicht). Hallwich
[illegible]:

Wenn Schreck auf [illegible] Wolfstein [illegible],
der [illegible] mit Feldgeschrei;
[illegible]
[illegible]

[illegible] Aufzählung der [illegible]. [illegible]
[illegible]

Palacky Gesch. IV 1. p. 746 [illegible]
auf d. [illegible], auf [illegible]
[illegible]

---

p. 200: Der Handel früherer Zeit u. d. Privilegien [illegible]
„[illegible]" der Prager wurde bei [illegible]
Ferd. I zu Prag 1527 [illegible] der Zolleinnahmen zu [illegible]
der [illegible] Carl IV [illegible], [illegible]
[illegible]
[illegible] Waren auf Prag [illegible] werden mußten,
[illegible] Zoll zu bezahlen,
worauf sie dann frei im Lande verkauft werden
konnten. [illegible]
u. [illegible], besonders wegen der Waaren, die in
der Nähe der Grenze [illegible] werden sollten, u. es
[illegible]
Grenzstädte Zolleinnahmen eingesetzt u. die Waaren
[illegible]
[illegible] Städte u. Märkte [illegible]
[illegible]
Zöllner u. Nebenmaut [illegible] Zoll [illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
(14 Juni 1538) zur Königl. Entscheidung. Man [illegible]
[illegible]